

BGE 4 I 5

Bundesgericht (BGE), 1878-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_4_I_5

FR: ATF 4 I 5

IT: DTF 4 I 5

Volltext

2. Urtheil vom 26. Jänner 1877 in Sachen Eheleute Huser. A. Im Jahre 1844 verheiratheten sich Rekurrenten in Rom, ohne daß die Vorschriften der schwyzerischen Ehegesetzgebung von denselben beobachtet worden wären. Aus dieser Ehe gingen neun Kinder hervor, von denen acht sich noch am Leben befinden und sämmtlich unverehelicht sind. Im Jahre 1873 wandten sich die Eheleute Huser an den Bezirksrath Küßnacht, mit dem Gesuche, es möchten ihnen für sich und ihre Kinder Heimatschriften ausgestellt werden; allein der Bezirksrath wies das Gesuch durch Beschluß vom 7. Juni 1873 ab, weil Huser die Heirathsbewilligung nicht erhalten habe und daher seine Familie nicht als gemeins- resp. bezirks- angehörig anerkannt werde. B. Hierüber beschwerten sich die Eheleute Huser vorerst beim Bundesrathe und nachher, auf Anweisung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, beim Bundesgerichte. Sie behaupteten, der Beschluß des Bezirksrathes Küßnacht verstoße gegen Art. 1, 3, 4 und 5 der Bundesverfassung, und stellten das Begehren, daß die Gemeinde Küßnacht zur Anerkennung ihrer Ehe und zur Einschreibung derselben sowie der Kinder in das dortige Bürgerregister angehalten werde. C. Der Bezirksrath Küßnacht trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem er anführte: 1. Unbestritten stehe die Thatsache fest, daß sich Joh. Ludwig Huser am 27. Februar 1844 in Rom mit Katharina Tonini, Bürgerin des Kantons Tessin, verhehlicht habe, jedoch ohne Einwilligung seiner Heimatsbehörden und ohne Entrichtung der vorgeschriebenen Einzugsgebühren und Heirathstaxen. Nach dem damals gültigen Gesetze über Verhehlichungen vom 14. Oktober 1818 habe ein schwyzerischer Kantonsbürger eine Ehe rechts-

gültig nur mit Einwilligung des Gemeindrathes und, wenn er eine Kantonsfremde heirathete, nur unter Erlegung einer Heirathstaxe von 547 Fr. abschließen können. Diesen gesetzlichen Vorschriften sei nun Huser nicht nachgekommen und es habe der Kanton Schwyz solche in Rom geschlossene sog. römische Ehen nie anerkannt, sondern die aus denselben erzeugten Kinder immer als unehelich betrachtet und behandelt. 2. Der von den Rekurrenten angerufene §. 54 der Bundesverfassung könne hier nicht in Betracht fallen, weil diese Ehe schon vor Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung abgeschlossen worden sei und auch einem Verfassungsgesetz keine rückwirkende Kraft zukomme. 3. Nach den schwyzerischen Paternitätsordnungen vom 11. Oktober 1848, 1. Dezember 1854 und 19. Dezember 1862 folgen die von Huser mit Katharina Tonini bis zum Jahre 1854 erzeugten Kinder bürgerrechtshalber dem Vater, die übrigen dagegen der Mutter und werden daher die erstern, vier an der Zahl, als Bürger von Küßnacht anerkannt, während die vier später geborenen nur das tessinische Bürgerrecht beanspruchen können. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Da die gegenwärtige Bundesverfassung erst mit dem 29. Mai 1874 in Kraft getreten, der rekurrirte Beschluß des Bezirksrathes Küßnacht aber schon am 7. Juni 1873 erlassen worden ist, so kann derselbe selbstverständlich nicht wegen Verletzung des Art. 54 der Bundesverfassung angefochten werden, sondern wäre

strenge genommen die Beschwerde zu verwerfen und Rekurrenten vorerst an den genannten Bezirksrath zu verweisen, damit derselbe nunmehr auf Grundlage der neuen Bundesverfassung, beziehungsweise des Art. 54 ibidem, einen neuen Beschluß fasse. Da indeß der Bezirksrath ein dahin zielendes Begehren nicht gestellt hat und aus seiner Vernehmlassung mit Gewißheit zu schließen ist, daß derselbe einfach seinen frühern Beschluß bestätigen würde, so erscheint es zur Vermeidung unnützer Weiterungen gerechtfertigt, daß dießseitige Stelle ohne Weiters auf die Sache eintrete und dieselbe entscheide. 2. Nun hat sich das Bundesgericht schon in seinen Urtheilen vom 23. Dezember 1875 in Sachen Meyer, vom 18. März 1876 i. S. Fährndrich und vom 14. Oktober 1876 i. S. Baltinger (abgedruckt in der amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. I S. 100 ff., Bd. II S. 32 ff. und S. 397 ff.) dahin ausgesprochen, daß der Art. 54 der Bundesverfassung nicht bloß auf die nach Inkrafttreten derselben abgeschlossenen, sondern auf alle Ehen Anwendung finden müsse, welche vor oder nach Annahme der Bundesverfassung von Schweizern nach der am Orte ihrer Eingehung geltenden Gesetzgebung eingegangen worden seien und zur Zeit der Einführung der neuen Bundesverfassung noch bestanden haben. Da nun diese Voraussetzungen hier zutreffen, so ist dem Begehren der Rekurrenten zu entsprechen und die Gemeinde Küßnacht zur Anerkennung ihrer Ehe sowie deren Folgen zu verhalten. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist begründet und die Gemeinde Küßnacht verpflichtet, die Ehe des Jof. Ludwig Huser mit Katharina Tonini anzuerkennen, dieselbe ins Bürgerregister einzutragen und dem Huser für sich und seine Familie gehörige Ausweisschriften zuzustellen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.